



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. Oktober 2010**

**Nummer 35**

### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

**Vom 26. Oktober 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen kann als weitere Voraussetzung oder anstelle des Schulabschlusses nach Absatz 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung, für den Zugang zu sportwissenschaftlichen Studiengängen der Nachweis der besonderen Eignung für das Sportstudium verlangt werden.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Hochschulen für Masterstudiengänge in den Satzungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich ist.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulen können dafür geeignete Studiengänge so organisieren und einrichten, dass Studierenden, die wegen persönlicher Gründe nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, ein Studium auch in Teilzeitform möglich wird. Die Hochschulen sollen darüber hinaus eine Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender zulassen, wenn der Antragsteller entsprechende persönliche Gründe nachweist. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender soll semesterweise oder für jeweils ein Studienjahr ermöglicht werden. Für Studiengänge, die in Teilzeitform angeboten werden, oder bei einer Immatrikulation als Teilzeitstudierender ist die Regelstudienzeit nach Absatz 3 entsprechend zu verlängern. Von Absatz 3 abweichende Regelstudienzeiten dürfen im Übrigen bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung im Ausnahmefall festgesetzt werden.“

b) Absatz 5 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Neu eingerichtete und wesentlich geänderte Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch eine anerkannte unabhängige Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind (Akkreditierung). Künstlerische Studiengänge an Kunsthochschulen sollen akkreditiert werden. Im Rahmen der Akkreditierung sind auch die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die wechselseitige Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel zu überprüfen und zu bestätigen. Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (Reakkreditierung). Wird die Akkreditierung oder Reakkreditierung verweigert, entscheidet die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde gemäß Absatz 5 Satz 1 über die Aufhebung des Studienganges. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierungsaufgaben nicht erfüllt werden.“

3. Nach § 18 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungen über den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde rechtzeitig vor dem vorgesehenen Inkrafttreten anzuzeigen.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Leistungen sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Bei einem Studiengangwechsel gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist“ durch die Wörter „sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden“ durch die Wörter „sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt haben die Hochschulen der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde Satzungen, die für bestehende Masterstudiengänge den Zugang oder die Zulassung regeln, mit dem an die Vorgaben von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b angepassten Inhalt zur Prüfung vorzulegen.

Potsdam, den 26. Oktober 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis für das Brandenburgische Landesrecht wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet der Landesverwaltung mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

[www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) - Brandenburgisches Landesrecht - Gesetze und Verordnungen - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg